



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Erste Änderung der Grundordnung der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2011

urn:nbn:de:hbz:466:1-17534

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 26 / 11 vom 30. Juni 2011

**Erste Änderung
der Grundordnung
der Universität Paderborn**

Vom 30. Juni 2011



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Erste Änderung
der Grundordnung
der Universität Paderborn
vom 30. Juni 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.2009, S. 516), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die am 21. Januar 2010 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn Nr. 01/10 vom 21. Januar 2010 veröffentlichte Grundordnung der Universität Paderborn wird wie folgt geändert:

§ 7 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 7 a

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre

- (1) Der Senat bildet zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.
- (2) Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. der Kanzler / die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (akademische und weitere),

4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden (i.d.R. je Fakultät eine Vertreterin / ein Vertreter).

Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement ist nichtstimmberechtigtes, aber beratendes Mitglied der Kommission.

- (3) Die Wahlen der Mitglieder nach Absatz (2) Ziffern 2., 3. und 4. erfolgen nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sind aus zwei verschiedenen Gruppen gemäß Absatz (2) Ziffern 1. bis 4. zu besetzen. Die Amtszeiten für den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit dem Ablauf der Amtszeiten als Mitglieder der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.

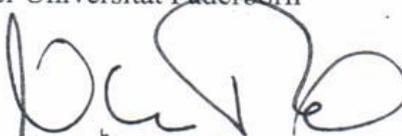
Artikel II

Diese Änderung der Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 08. Juni 2011.

Paderborn, den 30. Juni 2011

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**